

#### § 1 Regelungsumfang

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche von der Schnorr GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“) erteilten, gegenwärtigen und künftigen Aufträge und Bestellungen, insbesondere für unsere Wareneinkäufe und für von uns in Auftrag gegebene Dienst- und Werkleistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos entgegennehmen.

#### § 2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Für den Umfang der Bestellung sind die schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass beiderseitig schriftliche Erklärungen vorliegen, so ist die schriftliche Bestellung des Auftraggebers verbindlich. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe der Geschäftszeichen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem ausgewiesenen Bestelldatum zu bestätigen. Bestätigt der Auftragnehmer die Bestellung des Auftraggebers nicht spätestens vor Ablauf des 10. Arbeitstages, so ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt.
2. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax gewahrt.
3. Kostenvoranschläge sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
4. Lieferabrufe im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

#### § 3 Lieferung, Fristen und Termine

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung oder die Übersendung der entsprechenden Dokumentation an den vom Auftraggeber angegebenen Ort. Sofern die Parteien nicht Lieferung „frei Werk“ (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart haben, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
2. Hat der Auftragnehmer die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Auftragnehmer vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen. Die Personen/Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Betriebsgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Unfall wurde von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder es liegt eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertrauen darf.
3. Der Auftragnehmer hat die bestellte Ware so herzustellen und zu liefern, dass eine gefahrlose Benutzung möglich ist; insbesondere sind etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften beziehungsweise Behandlungsanleitungen unaufgefordert mit der Leistung/Lieferung zu übermitteln. Auf etwaige Gefahren ist durch deutlich sichtbare Anbringung klarer und allgemein verständlicher beziehungsweise allgemein anerkannter Gefahrensymbole und Warnhinweise unmissverständlich hinzuweisen.
4. Die in der Bestellung angegebene Liefer- beziehungsweise Leistungszeit ist bindend. Sieht der Auftragnehmer Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Auftragnehmer uns unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, sind wir, vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Ansprüche, berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5% des vereinbarten Preises pro angefangene Verzugswoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des vereinbarten Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Die Geltendmachung weiterer Rechte aus einer verspäteten Lieferung bleibt hiervon unberührt.
6. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
7. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
8. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG).

9. An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
10. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Bestellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

#### § 4 Fristen und Termine; Versandanweisung, Gefahrübergang und Zahlungsbedingungen

1. Ist keine abweichende Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Haus verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung, Umsatzsteuer ist in den Preisen enthalten, soweit sie nicht besonders ausgewiesen ist. Sendungen über 31,5 kg sind mit der Spedition Gebr. Weiss GmbH & Co. KG, Zeppelinstrasse 90, 73730 Esslingen, zu transportieren, soweit wir kraft gesonderter Vereinbarung Transportkosten (mit)tragen; etwaige Mehrkosten durch die Beauftragung anderer Speditionen trägt der Auftragnehmer.
2. Der Auftragnehmer trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
3. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Geht die Lieferung/Leistung erst nach Rechnungsstellung bei uns ein, so beginnen die Fristen erst mit dem Eingang der Lieferung/Leistung.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Rechnungen und sonstigen Zahlungsaufforderungen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so gehen hierdurch eintretende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht zu unseren Lasten. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe unsere Bestell-Nr. und der Rechnungs-Nr. und sonstiger Zuordnungsmerkmale an unsere Einkaufsabteilung zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

#### § 5 Aufrechnung, Abtretung

1. Rechte aus einer Bestellung dürfen, soweit nicht ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, nur im gegenseitigen Einverständnis an Dritte abgetreten oder übertragen werden. Unsere Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Auftragnehmer einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
3. Der Auftragnehmer kann gegen unsere Forderungen nur mit von uns anerkannten, unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

#### § 6 Beschaffungsangaben, Mängelgewährleistung; Haftung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung/Leistung die vertraglichen Beschaffungsangaben hat, insbesondere unseren Spezifikationen, den sonstigen Anforderungen und Normen, ferner den anerkannten Regeln der Technik sowie schließlich den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht, wie sie insbesondere in europäischen oder deutschen Industrienormen (DIN/EU-Normen) und sonstigen anerkannten technischen Vorschriften festgelegt sind.
2. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie Qualität und Quantität, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
3. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behalten wir uns die Rücksendung der zuviel gelieferten Waren auf Kosten des Auftragnehmers vor.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
5. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Auftragnehmer kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
6. Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder von dritter Seite auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.
7. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Auftragnehmer auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
8. Mängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist - in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang). Eine etwaige Hemmung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
9. Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Auftragnehmer hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
10. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für

eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen, es sei denn, er hat den Mangel nicht zu vertreten.

#### **§7 Produkthaftung**

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung/Leistung fehlerfrei im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist.
2. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft.
3. Der Auftragnehmer übernimmt in den Fällen der Ziff. 7.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Auftragnehmer unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Auftragnehmers ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Rückrufaktion, es sei denn, er hat den Mangel nicht zu vertreten.

#### **§ 8 Eigentumsvorbehalt; Beistellung**

1. Sofern wir Teile beim Auftragnehmer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die uns nicht gehörenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftragnehmer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

#### **§ 9 Unterlagen und Geheimhaltung, Referenzen**

1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt, rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht von Dritten erlangt worden oder vom Auftragnehmer ohne die zugänglich gemachten Informationen selbstständig entwickelt worden sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
2. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
3. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Nutzungsrechte stehen allein uns zu und sind auf Verlangen zu übertragen.
4. Der Auftragnehmer darf sich auf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Einwilligung berufen.

#### **§10 Bestellung von Computer-, Elektronik- und Steuerungssoftware**

1. Sofern der Auftraggeber Computer-, Elektronik-, Steuerungs- oder sonstige Software (nachfolgend insgesamt „Software“) bestellt, hat der Auftragnehmer bei der Entwicklung und Herstellung der Software die von uns oder unserem Kunden erstellten Pflichtenhefte und das dem Auftragnehmer im Übrigen mündlich oder schriftlich vermittelte Know-how (nachfolgend „Vertrags-Know-how“) zu beachten. Die dem Auftragnehmer überlassenen Pflichtenhefte und das ihm zur Verfügung gestellte Vertrags-Know-how stehen in unserem uneingeschränkten Eigentum. Wir sind und bleiben darüber hinaus ausschließlicher Inhaber sämtlicher Schutz-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie aller sonstigen Rechte an den Pflichtenheften und dem Vertrags-Know-how.
2. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt ihrer Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein, außerdem das alleinige und unbeschränkte

Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Insbesondere ist der Auftraggeber ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten (auch Software mit anderen Programmen zu verbinden, umzugestalten, in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren), in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrags eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch entsprechende Absprachen mit seinen Arbeitnehmern, die an der Entwicklung und Herstellung der Software beteiligt sind, oder mit etwaigen vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmen oder freien Mitarbeitern sicherzustellen, dass die vorgenannten Rechte an der Software und den dazugehörigen Beschreibungen, Dokumentationen und Datenträgern gemäß den vorgenannten Bestimmungen auf uns übertragen werden.
4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erstellte oder entwickelte Software frei von Schutzrechten Dritter sind, welche die Nutzung der Software durch den Auftraggeber und/oder seinen Kunden einschränken oder behindern. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch seine Leistungen und den damit verbundenen Kosten frei, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten.
5. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich informieren, sobald Dritte eine Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungen des Auftragnehmers behaupten oder Ansprüche wegen Verletzung ihrer Schutzrechte geltend machen. Sind gegen uns Ansprüche wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann der Auftragnehmer auf seine Kosten die von ihm entwickelte und hergestellte Software in einem für uns oder unseren Kunden zumutbaren Umfang ändern oder austauschen.

#### **§11 Spezialwerkzeuge**

1. Unter „Spezialwerkzeuge“ werden sämtliche Muster, Werkzeuge, Modelle, Formen, Messgeräte, Prüfungsgeräte, Schneidwerkzeuge, Testwerkzeuge, Zeichnungen und Schablonen sowie alle weiteren zur Herstellung der Ware notwendigen Werkzeuge gefasst, die der Auftragnehmer vor der Bestellung der Ware noch nicht in Gebrauch bzw. noch nicht erworben hat und die vom Auftragnehmer auf seine Kosten ausschließlich zur Herstellung der von uns bestellten Ware angeschafft werden. Ausgeschlossen sind hiervon diejenigen Geräte und Werkzeuge, die von uns zur Herstellung der Ware dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unsere schriftliche Zustimmung einzuholen, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann, wenn der Auftragnehmer die Spezialwerkzeuge von anderen als bisher bei ihm eingeführten oder anderen als von uns vorgeschlagenen Lieferanten beziehen möchte, wenn wir wegen der Möglichkeit großer Schäden bei unseren Abnehmern bei Qualitätsabweichungen der Lieferungen des Auftragnehmers auf unbedingte Qualitätseinhaltung angewiesen sind und den Auftragnehmer hierüber unterrichtet haben. Ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Zustimmung ist insbesondere ein signifikanter Qualitätsunterschied zu den Produkten der bisher eingeführten oder von uns vorgeschlagenen Lieferanten der Spezialwerkzeuge.
3. Der Auftragnehmer ist uns gegenüber unter den Voraussetzungen des § 11 Nr. 2 verpflichtet, die Spezialwerkzeuge auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und regelmäßig zu warten, so dass eine ordnungsgemäße Herstellung der Ware garantiert ist.

#### **§12 Erfüllungsort; anwendbares Recht; Gerichtsstand; Teilunwirksamkeit**

1. Erfüllungsort für sämtliche von uns erteilten Aufträge und Bestellungen ist 71069 Sindelfingen (Bringschuld).
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Sindelfingen. Wir sind weiter berechtigt, den Auftragnehmer nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.
4. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt.

#### **Schnorr GmbH**

Sitz der Gesellschaft: Sindelfingen  
Amtsgericht - Registergericht - Stuttgart HRB 737166  
Geschäftsführer: Andy Haunholter